

Betreuungsvereinbarung zur schulischen Nachmittagsbetreuung



Hinweis zur Lesbarkeit

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag auf geschlechtsspezifische Mehrfachbezeichnungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Die schulische Nachmittagsbetreuung dient der Betreuung von Schülern außerhalb des Unterrichts. Sie soll die Erziehungsarbeit der Familie unterstützen und ergänzen sowie einen verlässlichen, sicheren und pädagogisch begleiteten Rahmen für die Zeit nach dem Unterricht bieten.

Der Betreuungsträger erbringt die schulische Nachmittagsbetreuung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule und nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen, organisatorischen, pädagogischen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Durchführung der schulischen Nachmittagsbetreuung erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der jeweiligen Schule, dem Schulerhalter oder dem sonst zuständigen Rechtsträger. Diese Vereinbarung betrifft die organisatorische Zusammenarbeit und ist vom gegenständlichen Betreuungsvertrag mit dem Vertragspartner zu unterscheiden.

Der Betreuungsträger ist im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung für den von ihm übernommenen Freizeitteil sowie die damit verbundene Aufsicht während der vereinbarten Betreuungszeit verantwortlich. Der Unterrichtsteil sowie jene organisatorischen und schulischen Belange, die nicht vom Betreuungsträger übernommen werden, fallen nicht in den Leistungsbereich dieses Betreuungsvertrages.

Ziel dieses Vertrages ist es, die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, den Umfang der Betreuung sowie die Schnittstelle zwischen elterlicher Obsorge, vertraglicher Vereinbarung und der während der Betreuungszeit vom Betreuungsträger übernommenen Aufsichtspflicht klar und nachvollziehbar zu regeln.

§ 1 Vertragsgegenstand und betreutes Kind

Das Vertragsblatt bildet die erste Seite dieses Betreuungsvertrages und enthält insbesondere die individuellen Angaben zum Vertragspartner, zum Kind, zum Betreuungszeitraum, zu den Betreuungstagen, zu den Betreuungszeiten sowie zum Kundenkennwort.

Gegenstand dieses Betreuungsvertrages ist die entgeltliche Betreuung des auf der ersten Seite dieses Vertrages genannten Kindes im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung. Die Betreuung erfolgt am vereinbarten Schul- bzw. Betreuungsstandort und nach Maßgabe der vereinbarten Betreuungstage und Betreuungszeiten.

Der Betreuungsträger übernimmt im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung die Beaufsichtigung des Kindes sowie die pädagogische Begleitung und Gestaltung des von ihm übernommenen Freizeitteils. Der Unterrichtsteil ist nicht Gegenstand der vom Betreuungsträger geschuldeten Leistung.

Der Betreuungsträger schuldet eine fachgerechte, sorgfältige und altersangemessene Betreuung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten und der bestehenden organisatorischen Möglichkeiten. Ein bestimmter pädagogischer, schulischer oder sonstiger Erfolg, insbesondere ein bestimmter Lernerfolg, wird nicht geschuldet.

Unterfertigen mehrere Personen diesen Betreuungsvertrag, gelten diese gemeinsam als Vertragspartner des Betreuungsträgers. Sie haften für die aus diesem Betreuungsvertrag entstehenden Entgelt- und Zahlungspflichten zur ungeteilten Hand. Vertragsänderungen, insbesondere Änderungen des Betreuungsumfanges, der Betreuungstage, der Betreuungszeiten, der Abhol- und Übergaberegeln, des Kundenkennwortes oder einer Vereinbarung über das alleinige Verlassen der Betreuung, bedürfen in diesem Fall der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner.

Betreuungsvereinbarung

zur schulischen Nachmittagsbetreuung



Bloße organisatorische Mitteilungen, insbesondere Abwesenheitsmeldungen des Kindes, können von jedem Vertragspartner vorgenommen werden, sofern dem Betreuungsträger keine widersprüchlichen Anweisungen vorliegen.

§ 2 Vertragsdauer, Betreuungstage und Betreuungszeiten

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr abgeschlossen. Er beginnt mit dem auf der ersten Seite dieses Vertrages angeführten Betreuungsbeginn und endet mit Ablauf des dort angeführten Betreuungsendes, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Eine Abmeldung bzw. ordentliche Kündigung während des laufenden Schuljahres ist ausschließlich mit Wirkung zum Ende des ersten Semesters nach Maßgabe des § 7 möglich. Das Recht zur außerordentlichen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß § 7 bleibt unberührt.

Ein bloßes Fernbleiben des Kindes von der Nachmittagsbetreuung beendet diesen Betreuungsvertrag nicht. Wird die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen, bleibt die Entgeltspflicht bis zur wirksamen Beendigung des Betreuungsvertrages nach Maßgabe dieses Vertrages aufrecht.

Die Betreuung erfolgt ausschließlich an den auf der ersten Seite dieses Vertrages vereinbarten Betreuungstagen und innerhalb der jeweils vereinbarten Betreuungszeiten. Die vereinbarten Betreuungstage, Betreuungszeiten und der Betreuungsumfang gelten grundsätzlich für die gesamte Vertragsdauer und können während des laufenden Schuljahres nicht geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung, Reduktion, Erweiterung oder Verschiebung des Betreuungsumfanges besteht nicht.

Schnuppertage gelten nur dann als vereinbart, wenn auf der ersten Seite dieses Vertrages ein entsprechender Schnupperzeitraum angeführt ist. Sie umfassen maximal drei unmittelbar aufeinanderfolgende Betreuungstage.

Die schulische Nachmittagsbetreuung findet grundsätzlich nur an Schultagen statt. An schulfreien Tagen, unterrichtsfreien Tagen, Feiertagen sowie in Ferienzeiten findet keine Betreuung statt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Vereinbarte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuungstage oder Betreuungszeiten können nicht auf andere Tage oder spätere Betreuungszeiträume übertragen werden.

§ 3 Entgelt, Verpflegung und Nichtinanspruchnahme

Für die Betreuung des Kindes ist vom Vertragspartner ein Entgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem vereinbarten Betreuungsumfang sowie nach der bei Vertragsabschluss geltenden Tariffinformation, welche einen integralen Bestandteil dieses Betreuungsvertrages bildet. Spätere Entgeltanpassungen richten sich nach diesem Betreuungsvertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweils gültigen Tariffinformation.

Bei Abschluss des Betreuungsvertrages für ein gesamtes Schuljahr wird das Betreuungsentgelt als monatlicher Pauschalbetrag für die Monate September bis Juni, somit für insgesamt zehn Monate, verrechnet. Eine aliquote Verrechnung innerhalb dieser Verrechnungsmonate erfolgt nicht, sofern in der Tariffinformation nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Betreuung im September nicht mit dem Monatsersten beginnt.

Bei wirksamer Abmeldung bzw. Kündigung zum Ende des ersten Semesters wird das Betreuungsentgelt bis einschließlich Februar verrechnet. Ab März erfolgt keine weitere Verrechnung.

Die Kosten für Verpflegung, insbesondere für das Mittagessen, sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten und werden zusätzlich nach Maßgabe der jeweils gültigen Tariffinformation gesondert verrechnet. Die Ausgabe des Essens erfolgt durch Mitarbeiter des Betreuungsträgers.

Betreuungsvereinbarung

zur schulischen Nachmittagsbetreuung



Das Entgelt ist auch dann zu leisten, wenn vereinbarte Betreuungstage oder Betreuungszeiten vom Kind nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Urlaub, sonstiger Verhinderung oder sonstigem Fernbleiben des Kindes. Vereinbarte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuungstage oder Betreuungszeiten können nicht gutgeschrieben, rückerstattet oder auf andere Tage bzw. spätere Betreuungszeiträume übertragen werden.

Änderungen des Entgelts sind zulässig, wenn die Tariffinformation angepasst wird, Vorgaben oder Entscheidungen der Gemeinde, des Schulerhalters, des sonst zuständigen Rechtsträgers oder eines Fördergebers eine Anpassung erforderlich machen, sich rechtliche oder förderrechtliche Rahmenbedingungen ändern oder eine vereinbarte Wertsicherung zur Anwendung gelangt. Maßgeblich ist die jeweils gültige Tariffinformation. Der Vertragspartner wird über Entgeltänderungen sowie deren Wirksamkeitsbeginn rechtzeitig informiert.

§ 4 Vertretungsbefugnis und Aufsichtspflicht

Der Betreuungsträger übernimmt durch diesen Betreuungsvertrag keine Obsorge für das Kind. Die Obsorge verbleibt bei den hierzu nach den familienrechtlichen Bestimmungen berechtigten Personen. Davon zu unterscheiden ist die Aufsichtspflicht. Der Betreuungsträger übernimmt während der vereinbarten Betreuungszeit eine eigenständige Aufsichtspflicht nach Maßgabe dieses Betreuungsvertrages, der tatsächlichen Übernahme des Kindes und der konkreten Betreuungssituation.

Die Aufsichtspflicht des Betreuungsträgers beginnt mit der tatsächlichen Übernahme des Kindes im Rahmen der vereinbarten Nachmittagsbetreuung und endet mit der tatsächlichen Übergabe des Kindes an eine hierzu berechtigte Person oder mit dem vereinbarungsgemäßen Entlassen des Kindes aus der Betreuung. Der Betreuungsträger ist nicht verpflichtet, familienrechtliche Konflikte zwischen obsorgeberechtigten Personen eigenständig zu beurteilen oder aufzulösen. Anordnungen obsorgeberechtigter Personen werden berücksichtigt, soweit sie dem Betreuungsträger bekannt, ausreichend dokumentiert und aus Sicht der Aufsichtspflicht vertretbar sind.

Bei widersprüchlichen, unklaren oder nicht ausreichend dokumentierten Anweisungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abholung oder Übergabe des Kindes, ist der Betreuungsträger berechtigt, bis zur Klärung an der zuletzt dokumentierten Übergaberegulung festzuhalten, sofern dies aus Gründen der Aufsichtspflicht, der Nachvollziehbarkeit der Übergabe oder des Kindeswohls erforderlich erscheint.

Die vertraglich vereinbarten Übergaberegulungen, insbesondere betreffend Abholung, Kundenkennwort, abholberechtigte Personen und alleiniges Verlassen der Betreuung, dienen der klaren und nachvollziehbaren Übertragung der Aufsichtspflicht. Die bei Vertragsabschluss verwendeten und vom Vertragspartner bestätigten Formulare sind für die Abhol- und Übergaberegulungen maßgeblich.

Der Betreuungsträger handelt bei der Übergabe des Kindes nach Maßgabe dieses Betreuungsvertrages, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der dokumentierten Angaben des Vertragspartners sowie sonstiger schriftlicher Vereinbarungen. Änderungen dieser Angaben werden erst nach entsprechender Mitteilung durch den jeweiligen Vertragspartner und entsprechender Dokumentation durch den Betreuungsträger berücksichtigt.

Haben mehrere Personen den Betreuungsvertrag als Vertragspartner unterfertigt, bedürfen Änderungen wesentlicher Angaben, insbesondere betreffend Abholmodalitäten, Kundenkennwort oder alleiniges Verlassen der Betreuung, der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner.

§ 5 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Betreuungsträger alle für die Betreuung, Erreichbarkeit, Sicherheit, Abholung und Übergabe des Kindes maßgeblichen Informationen richtig, vollständig und aktuell bekannt zu geben.

Betreuungsvereinbarung

zur schulischen Nachmittagsbetreuung



Änderungen dieser Informationen sind dem Betreuungsträger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Wohnadresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Notfallkontakte, Abholmodalitäten, Obsorge- oder Vertretungsbefugnisse sowie für sonstige Umstände, die für die Betreuung oder Übergabe des Kindes wesentlich sind.

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass er oder eine von ihm bekannt gegebene Kontaktperson während der Betreuungszeit in dringenden Fällen erreichbar ist. Krankheiten, ansteckende Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, besondere gesundheitliche Bedürfnisse oder sonstige Umstände, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sind, sind dem Betreuungsträger rechtzeitig bekannt zu geben. Dies gilt auch dann, wenn sich solche Umstände erst während des laufenden Betreuungsverhältnisses ergeben.

Kann das Kind die Nachmittagsbetreuung an einem vereinbarten Betreuungstag nicht besuchen, ist der Betreuungsträger rechtzeitig zu verständigen. Die Pflicht zur Leistung des Entgelts bleibt davon nach Maßgabe dieses Vertrages unberührt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, an einer ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung der Betreuung mitzuwirken und insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten, Abholregelungen, Meldepflichten sowie die organisatorischen Vorgaben des Betreuungsträgers einzuhalten.

Der Betreuungsträger ist berechtigt, sich auf die zuletzt vom Vertragspartner bekannt gegebenen Informationen zu verlassen, solange ihm keine anderslautende schriftliche Mitteilung vorliegt.

§ 6 Krankheit, gesundheitliche Besonderheiten, Notfälle und Medikamentengabe

Erkrankte Kinder, insbesondere Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, Fieber, Erbrechen, Durchfall oder sonstigen Krankheitssymptomen, dürfen die Nachmittagsbetreuung nicht besuchen. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen dafür Sorge zu tragen, dass das Kind der Betreuung fernbleibt.

Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit oder zeigen sich während der Betreuungszeit Krankheitssymptome, wird der Vertragspartner oder eine bekannt gegebene Notfallkontaktperson verständigt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Kind in diesem Fall unverzüglich abzuholen oder durch eine hierzu berechtigte Person abholen zu lassen.

Der Betreuungsträger ist berechtigt, die Betreuung eines erkrankten Kindes abzulehnen oder die weitere Betreuung für den betreffenden Tag zu beenden, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls, des Schutzes anderer Kinder oder Mitarbeiter oder aufgrund organisatorischer bzw. hygienischer Erfordernisse notwendig oder zweckmäßig erscheint.

Medikamente, homöopathische Mittel oder sonstige gesundheitsbezogene Präparate werden von Mitarbeitern des Betreuungsträgers nicht verabreicht. Dies gilt auch dann, wenn die Verabreichung vom Vertragspartner gewünscht wird.

Besondere medizinische oder gesundheitsbezogene Maßnahmen erfolgen nur, wenn hierfür eine gesonderte schriftliche Vereinbarung vorliegt, die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind und die dafür erforderliche Unterweisung des zuständigen Personals erfolgt ist. In akuten Notfällen ist der Betreuungsträger berechtigt, unverzüglich Rettung, Notarzt oder sonstige medizinische Hilfsdienste zu verständigen und die nach der konkreten Situation zumutbaren Sofortmaßnahmen zu veranlassen. Der Vertragspartner oder eine bekannt gegebene Notfallkontaktperson wird ehestmöglich verständigt.

§ 7 Beendigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für die im Vertragsblatt vereinbarte Dauer abgeschlossen und endet mit Ablauf des vereinbarten Betreuungsendes, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Betreuungsvereinbarung

zur schulischen Nachmittagsbetreuung



Eine Abmeldung bzw. ordentliche Kündigung während des laufenden Schuljahres ist ausschließlich mit Wirkung zum Ende des ersten Semesters möglich. Als Betreuungsende gilt in diesem Fall der letzte Tag des Monats Februar. Der Monat Februar wird noch vollständig verrechnet; ab März erfolgt keine weitere Betreuung und keine weitere Verrechnung.

Die Abmeldung bzw. Kündigung hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen und muss spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters bei der zuständigen Einrichtung einlangen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund für den Betreuungsträger kann insbesondere vorliegen, wenn ein krankes oder ansteckungsverdächtiges Kind wissentlich in die Betreuung übergeben wird, das Kind wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wird, der Betreuungsprozess wiederholt schwerwiegend gestört wird und trotz zumutbarer Maßnahmen keine Verbesserung zu erwarten ist, wesentliche Informationen insbesondere zu Gesundheit, Erreichbarkeit, Obsorge, Abholung oder Übergabe des Kindes unrichtig, unvollständig oder nicht aktuell bekannt gegeben werden, der Vertragspartner trotz Mahnung mit Entgeltzahlungen in Verzug bleibt oder die Betreuung aus rechtlichen, organisatorischen, personellen oder förderrechtlichen Gründen nicht mehr erbracht werden kann.

Ein wichtiger Grund für den Vertragspartner kann insbesondere vorliegen, wenn die vereinbarte Betreuung durch den Betreuungsträger dauerhaft nicht mehr erbracht werden kann, der Betreuungsstandort wegfällt oder die Betreuung aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen objektiv unmöglich wird.

Die Abmeldung bzw. Kündigung sowie die außerordentliche Auflösung aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform. Schriftform bedeutet ein eigenhändig unterfertigtes Schreiben oder ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument. Eine einfache E-Mail wahrt die Schriftform nicht.

In besonderen Anlassfällen ist der Betreuungsträger berechtigt, die Betreuung für den konkreten Betreuungstag vorübergehend auszusetzen oder die Übergabe des Kindes bis zur Klärung zurückzustellen, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls, der Aufsichtspflicht, der Sicherheit oder zum Schutz anderer betreuter Kinder oder Mitarbeiter erforderlich ist. Der Vertragspartner wird hierüber unverzüglich informiert.

§ 8 Rechnungslegung, Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit und Zahlungsverzug

Die Rechnungslegung erfolgt durch den Betreuungsträger auf Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfangs, der jeweils maßgeblichen Tarifinformation sowie der nach diesem Betreuungsvertrag verrechenbaren Leistungen. Die Rechnung wird dem Vertragspartner in der vereinbarten Form übermittelt. Der Vertragspartner kann der Übermittlung der Rechnung per E-Mail zustimmen.

Rechnungen sind mit Zugang fällig und ohne Abzug zur Zahlung zu bringen, sofern auf der Rechnung keine abweichende Fälligkeit ausgewiesen ist.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftmandat. Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, kann eine Abbuchung nicht durchgeführt werden oder wird eine Lastschrift rückgeleitet, hat der Vertragspartner den offenen Rechnungsbetrag fristgerecht auf die in der Rechnung angeführte Bankverbindung des Betreuungsträgers zu überweisen.

Schuldbefreiend kann ausschließlich auf die in der Rechnung angeführte Bankverbindung des Betreuungsträgers geleistet werden. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, ist der Betreuungsträger berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr ab dem der Fälligkeit folgenden Tag zu verrechnen.

Für Mahnungen ist der Betreuungsträger berechtigt, pauschale Mahnspesen in folgender Höhe zu verrechnen:

Betreuungsvereinbarung zur schulischen Nachmittagsbetreuung



1. Mahnung bzw. Zahlungserinnerung: EUR 0,00
2. Mahnung: EUR 7,00
3. Mahnung: EUR 7,00

Allfällige Rücklastschriftkosten, Bankspesen oder sonstige dem Betreuungsträger tatsächlich entstandene Kosten einer fehlgeschlagenen Zahlung sind vom Vertragspartner zu ersetzen, sofern sie vom Vertragspartner zu vertreten sind, zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur offenen Forderung stehen.

Bleiben fällige Entgelte trotz Mahnung offen, ist der Betreuungsträger berechtigt, die weitere Betreuung nach vorheriger Verständigung vorübergehend auszusetzen oder den Betreuungsvertrag nach Maßgabe der Regelungen über die Beendigung aus wichtigem Grund zu beenden. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.

§ 9 Vertragsänderungen

Der Betreuungsvertrag wird für den auf der ersten Seite dieses Vertrages angeführten Zeitraum und im dort vereinbarten Betreuungsumfang abgeschlossen. Eine Änderung der vereinbarten Betreuungstage, Betreuungszeiten oder des Betreuungsumfanges während der Vertragsdauer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Änderung, Reduktion, Erweiterung oder Verschiebung des vereinbarten Betreuungsumfanges besteht nicht.

Eine bloße Mitteilung des Vertragspartners, insbesondere über ein geändertes gewünschtes Betreuungsausmaß oder ein Fernbleiben des Kindes an einzelnen Betreuungstagen, bewirkt keine Änderung dieses Betreuungsvertrages und lässt die Entgeltpflicht unberührt.

Eine rückwirkende Änderung oder Reduktion bereits vereinbarter Betreuungstage oder Betreuungszeiten ist ausgeschlossen.

Eine abweichende Betreuung kann nur im Einzelfall und nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Betreuungsträgers erfolgen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine dauerhafte Änderung des Betreuungsvertrages oder auf eine entsprechende Betreuung in der Zukunft.

§ 10 Mitgeltende Dokumente

Mitgeltende Unterlagen zu diesem Betreuungsvertrag sind insbesondere:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kinderbetreuung,
- die bei Vertragsabschluss geltende Tarifinformation,
- das SEPA-Lastschriftmandat,
- die Datenschutzinformation sowie
- sonstige ausdrücklich als mitgeltend bezeichnete Anlagen, Formulare oder schriftliche Vereinbarungen.

Soweit diese Unterlagen vertragliche Regelungen enthalten, bilden sie einen integralen Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Der Vertragspartner bestätigt mit Unterfertigung dieses Betreuungsvertrages, die mitgeltenden Unterlagen vor Vertragsabschluss erhalten bzw. zur Kenntnis genommen zu haben.

Änderungen des Betreuungsvertrages oder der mitgeltenden Vertragsbestandteile sind für den vereinbarten Betreuungszeitraum grundsätzlich nicht vorgesehen. Entgeltanpassungen nach § 3 sowie Anpassungen aufgrund geänderter rechtlicher, organisatorischer oder förderrechtlicher Rahmenbedingungen bleiben unberührt.

Bei Widersprüchen zwischen diesem Betreuungsvertrag und den mitgeltenden Unterlagen geht dieser Betreuungsvertrag vor. Soweit dieser Betreuungsvertrag oder die mitgeltenden Unterlagen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung dieses

Betreuungsvereinbarung zur schulischen Nachmittagsbetreuung



Betreuungsvertrages oder der mitgeltenden Unterlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Der Vertragspartner ist einverstanden, Informationsmaterial des Hilfswerks per E-Mail und/oder postalisch zu erhalten. Die Erteilung dieser Einwilligung ist freiwillig, für den Vertragsabschluss nicht erforderlich und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Allgemein Gültigen Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die von der Hilfswerk Steiermark GmbH durchgeführte schulische Nachmittagsbetreuung und ergänzen den jeweiligen Betreuungsvertrag. Bei Widersprüchen geht der Betreuungsvertrag diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Individuell getroffene Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Informationen auf der Website des Betreuungsträgers, insbesondere FAQs, dienen der allgemeinen Information und werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie ausdrücklich in den Betreuungsvertrag, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige mitgeltende Unterlagen übernommen wurden.

§ 2 Aufnahme und organisatorische Voraussetzungen

Die Aufnahme eines Kindes in die schulische Nachmittagsbetreuung setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages voraus. Der Betreuungsträger stellt im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung das Personal für den übernommenen Freizeitteil bereit. Die Durchführung der Betreuung erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der am jeweiligen Schul- bzw. Betreuungsstandort bestehenden räumlichen, organisatorischen, pädagogischen, rechtlichen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen. Ein Anspruch auf Aufnahme, Änderung oder Erweiterung des Betreuungsumfanges besteht nicht.

§ 3 Organisatorische Rahmenbedingungen der Betreuung

Der Vertragspartner hat die am jeweiligen Schul- bzw. Betreuungsstandort geltenden organisatorischen Vorgaben einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Sicherheitsvorgaben sowie sonstige für die Durchführung der Betreuung erforderliche Regelungen. Der Betreuungsträger ist berechtigt, organisatorische Abläufe anzupassen, soweit dies aufgrund schulischer, organisatorischer, rechtlicher oder förderrechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich ist. Der Vertragspartner wird hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig informiert.

§ 4 Melde- und Mitwirkungspflichten

Änderungen oder Umstände, die für die Durchführung der Betreuung wesentlich sind, sind dem Betreuungsträger rechtzeitig über die bekannt gegebenen Meldewege mitzuteilen. Der Betreuungsträger darf sich auf die zuletzt bekannt gegebenen Daten, Kontakte, Abholregelungen und sonstigen Informationen verlassen, solange keine anderslautende Mitteilung vorliegt. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass während der Betreuungszeit im Anlassfall eine erreichbare Kontaktperson verständigt werden kann. Unterbleibt eine rechtzeitige oder vollständige Mitteilung, trägt der Vertragspartner die daraus entstehenden organisatorischen Folgen.

§ 5 Abholung, Kundenkennwort

Die Abholung und Übergabe des Kindes erfolgt nach Maßgabe der im Betreuungsvertrag, in den verwendeten Formularen und in den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen dokumentierten Angaben. Das Kundenkennwort dient der zusätzlichen Absicherung der Übergabe und ist vom Vertragspartner vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe des Kundenkennwortes an eine dritte Person gilt gegenüber dem Betreuungsträger als Erklärung, dass diese Person zur Übernahme des Kindes berechtigt ist, sofern dem Betreuungsträger keine entgegenstehenden Informationen oder erheblichen Bedenken bekannt sind.

Der Betreuungsträger gibt das Kundenkennwort nicht an Dritte weiter. Bei Zweifeln an der Identität oder Berechtigung einer Person, bei widersprüchlichen Anweisungen oder bei sonstigen Bedenken aus Gründen der Aufsichtspflicht oder des Kindeswohls ist der Betreuungsträger berechtigt, die Übergabe bis zur Klärung zurückzustellen. Wird das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist der Betreuungsträger unverzüglich zu verständigen. Wiederholte verspätete Abholungen können einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Auflösung des Betreuungsvertrages darstellen.

§ 6 Wertsicherung und Entgeltanpassung

Das vereinbarte Entgelt unterliegt einer jährlichen Wertsicherung auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2025 oder eines an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex. Maßgeblich sind die Schwankungen des Index nach oben oder unten. Eine sich daraus ergebende Erhöhung oder Senkung des Entgelts wird in der jeweils gültigen Tarifinformation berücksichtigt. Entgeltanpassungen können darüber hinaus erfolgen, wenn sich die Tarifinformation ändert oder rechtliche, förderrechtliche oder organisatorische Vorgaben bzw. Vorgaben der Gemeinde, des Schulerhalters oder eines sonst zuständigen Rechtsträgers eine Anpassung erforderlich machen. Der Vertragspartner wird über Entgeltanpassungen rechtzeitig informiert.

§ 7 Ausfall der Betreuung und außergewöhnliche Ereignisse sowie höhere Gewalt

Kann die Betreuung aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Betreuungsträgers vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden, ist der Betreuungsträger für Dauer und Umfang der Verhinderung von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt insbesondere bei behördlichen Anordnungen, Schließungen oder Einschränkungen des Schul- bzw. Betreuungsstandortes, Naturereignissen, Unwettern, Epidemien oder Pandemien, Stromausfällen, technischen Gebrechen, sicherheitsrelevanten Ereignissen, Streiks oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen. Der Vertragspartner wird nach Möglichkeit unverzüglich über den Ausfall oder die Einschränkung informiert. Ein Anspruch auf Ersatzbetreuung besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Allfällige Auswirkungen auf das Entgelt richten sich nach Dauer, Ausmaß und Ursache des Betreuungsausfalls sowie nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden bekannt gegeben. Für bestehende Betreuungsverhältnisse gelten Änderungen nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart werden oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher, organisatorischer oder förderrechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich und dem Vertragspartner zumutbar sind.